

# RS Vwgh 1992/2/11 92/11/0006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §38;

AVG §56;

KFG 1967 §74 Abs1;

## Rechtssatz

Teilt die Erstbehörde dem Lenker formlos (mit einem Schreiben) ihre Absicht, mit der Weiterführung des Entziehungsverfahrens bis zur Beendigung des Strafverfahrens zuzuwarten, mit, und wird dies in einem Aktenvermerk festgehalten, so stellt dies keine Aussetzung im Rechtssinn dar, zumal hiefür ein die Aussetzung anordnender schriftlicher oder mündlicher Bescheid erforderlich ist.

## Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110006.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>